Johannes-Rau-
Forschungsgemeinschaft

Kontakt:

Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V.
Palmenstraße 16
40217 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 994363-47
Fax: +49 (0)211 994363-49
E-Mail: info@jrf.nrw

S A T Z U N G
der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V.“,

im Folgenden „JRF“ genannt.

(2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2
Aufgaben und Zweck

(1) In der JRF schließen sich vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte gemeinnützige wissenschaftliche Einrichtungen zusammen, um gemeinsame Interessen wahrzunehmen. Unter Wahrung der wissenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit ihrer Mitgliedseinrichtungen fördert und unterstützt die JRF deren Zusammenarbeit.

(2) Die JRF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der JRF ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsinstitute,

b) Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen gegenüber dem Land und der Öffentlichkeit,

c) Erfahrungs- und Informationsaustausch,

d) Durchführung von Seminaren,

e) Präsentation von Arbeitsergebnissen gegenüber der Öffentlichkeit,

f) Förderung der Weiterbildung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte im Zusammenwirken mit Hochschulen in Nordrhein-Westfalen,

g) Sicherung und Stärkung von Qualität, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedseinrichtungen, insbesondere durch die Entwicklung und Durchführung von Verfahren zur Leistungsbewertung.

(3) Der Satzungszweck umfasst auch die Förderung der Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer sowie die Kooperation mit Partnern in der Wissenschaft. Die JRF ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der JRF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben kann die JRF auch vom Land Nordrhein-Westfalen übertragene Aufgaben durchführen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Neben dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Wissenschaftsministerium, können vom Land Nordrhein-Westfalen institutionell geförderte gemeinnützige wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) sowie gemeinnützig tätige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nichtwissenschaftliche Einrichtungen), von denen ein wesentlicher Beitrag zum Vereinszweck zu erwarten ist, Vereinsmitglieder werden.

(2) Für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Einrichtung gelten folgende Regelungen:

a) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei der JRF-Geschäftsstelle zu stellen.

b) Der Vorstand entscheidet über das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 1 beim Antragsteller.

c) Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, beschließt der Vorstand die Evaluierung des Antragstellers entsprechend den Richtlinien der JRF zur Evaluierung ihrer Mitgliedsinstitute. Die Kosten des Evaluierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

d) Auf Grundlage der Ergebnisse des Evaluierungsverfahrens sprechen Vorstand und Kuratorium eine gemeinsame Empfehlung über die Aufnahme aus.

e) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers in die JRF.

(3) Für die Aufnahme einer nichtwissenschaftlichen Einrichtung gelten folgende Regelungen:

a) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei der JRF-Geschäftsstelle zu stellen.

b) Der Vorstand entscheidet über das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 1 beim Antragsteller.

c) Der Vorstand und das Kuratorium sprechen eine gemeinsame Empfehlung über die Aufnahme aus, wenn ein wesentlicher Beitrag zum Vereinszweck zu erwarten ist.

d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers in die JRF.

(4) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten folgende Regelungen:

a) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

b) Stellt ein Mitglied die Geschäftstätigkeit ein, endet die Mitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt.

c) Stellt der Vorstand fest, dass ein Mitglied eines oder mehrere Kriterien für die Aufnahme einer Einrichtung in die JRF gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 fortdauernd nicht erfüllt, so endet die Mitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Ausschluss zum Ablauf des Kalenderjahres. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung anzuhören.

d) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung beendet werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entsprechend § 2 verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat oder ein negativ abgeschlossenes Evaluierungsverfahren. In allen Fällen ist das Mitglied vor Beschlussfassung anzuhören.

§ 4

Evaluierungsverfahren

(1) Vor der Aufnahme eines wissenschaftlichen Mitglieds in die JRF ist ein Evaluierungsverfahren durchzuführen, anhand dessen Ergebnisses der Vorstand und das Kuratorium nach § 3, Absatz 2, Buchstabe d) eine Empfehlung zur Aufnahme des Antragstellers in die Gemeinschaft aussprechen.

Ebenso sind die wissenschaftlichen Mitglieder der JRF in der Regel alle sieben Jahre entsprechend dieses Verfahrens zu evaluieren.

(2) Zielstellung des Evaluierungsverfahrens ist es, die um Aufnahme in die JRF begehrenden wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die wissenschaftlichen Mitglieder der JRF anhand eines von der Mitgliederversammlung bestätigten Kriterienkatalogs und Verfahrens dahingehend zu überprüfen, ob eine Aufnahme bzw. ein Verbleiben (positives Ergebnis) oder eine Ablehnung bzw. ein Ausschluss (negatives Ergebnis) zu empfehlen ist.

(3) Das Evaluierungsverfahren wird von einer Arbeitsgruppe Evaluation (AG Evaluation) begleitet. Einzelheiten des Evaluierungsverfahrens und der AG Evaluation werden in von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Evaluationsrichtlinien geregelt.

§ 5

Finanzierung

(1) Der Verein deckt seine Ausgaben über Zuwendungen des Landes und Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Die JRF kann darüber hinaus weitere Mittel einwerben und Aufträge gegen Entgelt übernehmen, soweit dies mit den satzungsgemäßen Zwecken vereinbar ist.

§ 6

Organe

Organe der JRF sind gemäß §26 und §32 BGB

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- das Kuratorium.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 3 Absätze 2 und 3,

b) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Absatz 4,

c) Beschlussfassung über das strategische Gesamtkonzept und das Evaluierungsverfahren,

d) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,

e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

f) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,

g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der AG Evaluation,

h) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Ethikkommission,

i) Erlass und Änderung der Satzung,

j) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,

k) Auflösung der JRF.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Unterlagen zu übersenden. Die Mitgliederversammlung soll am Sitz des Vereins, an einer wissenschaftlichen Einrichtung in NRW oder online stattfinden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hält die/der Vertreter/in des Landes, die/der auch die Mitgliederversammlung leitet.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung der vorstehend unter Nr. 2 genannten Fristen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter das Land Nordrhein-Westfalen, anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem binnen einer Frist von einer Woche widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur

- Entgegennahme der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung der JRF

können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Entscheidungen gemäß § 7, Absatz, 1 Buchstabe b), c), e) und f) sowie die Entscheidungen, die eine Drei-Viertel-Mehrheit gemäß Satz 1 erfordern, können nicht gegen die Stimme der/des Vertreterin/s des Landes gefasst werden.

(7) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums oder, im Verhinderungsfall, ihre oder seine Stellvertretung können als Gast an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern. Mindestens eines und bis zu drei Mitglieder tragen die Bezeichnung "wissenschaftlicher Vorstand", ein Mitglied führt die Bezeichnung "kaufmännischer Vorstand". Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.

(2) Die/der wissenschaftliche Vorständin/Vorstand ist die/der Vorsitzende des Vorstands, die/der kaufmännische Vorständin/Vorstand ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in. Sind mehrere wissenschaftliche Vorstände bestellt, bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Vorsitzende/n des Vorstands aus den wissenschaftlichen Vorständen. Die/der Vorsitzende des Vorstands ist die/der Sprecher/in des Vereins.

(3) Die/der kaufmännische Vorständin/Vorstand erhält für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung auf Grund eines Dienstvertrages, der von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung auf deren Beschluss geschlossen, geändert und gekündigt wird. Die wissenschaftlichen Vorstände sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand ist Vereinsorgan im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands und die/den kaufmännische/n Vorständin/Vorstand gemeinsam vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt höchstens fünf Jahre; mehrfache Wiederbestellung ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Bestellung ihrer Nachfolger/innen im Amt.

(5) Der Vorstand ist für die Verfolgung der Gesamtstrategie der JRF verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist ihr gegenüber berichtspflichtig. Im Übrigen ist er für alle Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht in dieser Satzung die Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen ist.

Einzelheiten der Aufgabenverteilung können – soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt – in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören bis zu 18 Persönlichkeiten insbesondere aus Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an, die den Vereinszweck wegen ihrer besonderen Beziehung zu Wissenschaft und Forschung zu fördern vermögen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren berufen. Eine einmalige, unmittelbar anschließende Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

(4) Das Kuratorium berät die übrigen Organe der JRF in wissenschaftlichen und strategischen Fragen sowie im Hinblick auf das Evaluierungsverfahren.

(5) Einzelheiten können in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Ethikkommission

(1) Die JRF kann eine Ethikkommission zur Beratung der wissenschaftlichen Mitglieder in ethischen Fragen bei Forschungsvorhaben einrichten.

(2) Einzelheiten können in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Satzung für eine Ethikkommission geregelt werden.

§ 11

Jahresrechnung und Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens nach Ablauf von vier Monaten den Jahresabschluss zu erstellen und durch einen Lagebericht zu erläutern. Jahresabschluss und Lagebericht bilden die Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung umgehend vorzulegen.

(4) Das Recht des Landes, die Verwendung der von ihm gewährten Zuschüsse und Zuwendungen zu prüfen, bleibt unberührt.

§ 12

Auflösung

(1) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall ihrer in § 2 genannten Aufgaben kann die JRF auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung der JRF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.